biberist
SCHULEN · BILDUNG

Absenzen- und Dispensationsordnung der Schulen Biberist

1. **Grundsätzliches**
   Gemäss § 57 Absatz 1 Buchstabe a und § 61 Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 22. Januar 2022 (BGS 413.111) müssen Unterricht und Schulveranstaltungen lückenlos besucht werden. Abwesenheiten sind zu begründen.
   Gründe für Abwesenheit sind u.a.:

- Krankheit und Unfall
- aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler:innen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Schnuppertage
- Bezug von Jokertagen (siehe Punkt 5)

2. **Absenz - nicht vorhersehbare Abwesenheit**
   Bleibt ein Kind aus nicht voraussehbaren Gründen (z.B. Krankheit) dem Unterricht fern, soll dies der Lehrperson via KLAPP so bald als möglich gemeldet werden. Spätestens bei Unterrichtsbeginn wird eine Mitteilung erwartet.

3. **Dispensation - voraussehbare Abwesenheit**
   Für alle voraussehbaren Absenzen, wie z.B. religiöse Feiertage, Feierlichkeiten, längere Reisen etc. ist ein schriftliches Dispensationsgesuch notwendig. Das Gesuch ist **6 Wochen** im Voraus, nachvollziehbare Ausnahmen und Schnuppertage vorbehalten, der Klassenlehrperson einzureichen. Es muss Name und Klasse des Kindes, Name der Klassenlehrperson, die genaue Dauer und eine Begründung der Abwesenheit enthalten. Das Formular "Dispensationsgesuch von Schüler:innen" kann dafür genutzt werden.

   Ohne bewilligtes Gesuch wird das Fehlen als unentschuldigte Absenz eingetragen.

   Bereits gebuchte Ferienwohnungen oder Reisen, günstigere Flugpreise, unterschiedliche Ferien von Familienmitgliedern, etc. werden als Begründung nicht akzeptiert.

   Zuständigkeiten:

- Bis zu 4 Schulhalbtagen → Klassenlehrperson **(nicht für Ferienverlängerung)**
- Mehr als 4 Schulhalbtage → Schulleitung
- Ferienverlängerung → Schulleitung
- Länger als 2 Wochen → Gesamtschulleitung

4. **Versäumter Schulstoff**
   Erziehungsberechtigte tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder den verpassten Schulstoff nacharbeiten.

5. **Jokertage**
   Gemäss Volksschulverordnung (VSV) § 27 dürfen Schüler und Schülerinnen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angaben von Gründen fernbleiben (sog. Jokertage). Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen der Klassenlehrperson so früh wie möglich im Voraus mit. Ein bezogener Jokertag gilt auch dann als ganzer Tag, wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

   Aus Planungsgründen erwartet die Schule Biberist **zwei Tage im Voraus** eine Mitteilung der Eltern, resp. der Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson. Jokertage dürfen, **ausser nach den Sommerferien**, auch zur Ferienverlängerung eingesetzt werden.

   An den Schulen Biberist gelten folgende **Sperrtage, die nicht als Jokertage bezogen werden können:** während der ersten Schulwoche des Schuljahres, an gemeinsamen Anlässen und wichtigen Prüfungen.